

## **Satzung des Willicher Turnverein 1892 e.V.**

### **PRÄAMBEL**

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Einfachheit halber beschränken wir uns in der Satzung und den angeschlossenen Ordnungen auf die männliche Schreibweise.

#### **§ 1 Name und Sitz :**

1. Der am 26.05.1892 in Willich gegründete Verein führt den Namen Willicher Turnverein 1892 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Willich.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen und führt den Zusatz e.V.

#### **§ 2 Zweck des Vereins:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Insbesondere fördert und pflegt der Verein gemeinnützig das Turnen und die Leibeserziehung in ihrer Vielgestaltigkeit für alle Altersklassen beiderlei Geschlechtes.
6. Der Verein wahrt politische, konfessionelle und rassische Neutralität.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder nach KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Diese haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins. Der Verein hat weiterhin erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und außerordentliche Mitglieder wie z.B. die befristeten Mitgliedschaften aus den Sportkursen (s. § 10 u. 11 der Geschäftsordnung).

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
  - 1a) Juristische Personen nur als passive Mitglieder
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand (GF Vorstand) des Vereines gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mind. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der GF Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds b) durch Austritt des Mitglieds c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
  - Zu b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Fristen hierzu regelt der § 14 der Geschäftsordnung.
  - Zu c) Über den Ausschluss entscheidet der GF Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann z.B. erfolgen, wenn der Verein oder seine Interessen geschädigt werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge (Grundbeiträge und Abteilungsbeträge). Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind: Ehrenmitglieder
3. Mitgliedsbeiträge (ausgenommen Kursgebühren), Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Alles weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende (GF) Vorstand c) der erweiterte (E) Vorstand, d) der Gesamt (G) Vorstand ( auch Mitarbeiterkreis genannt )
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann aber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins
2. Die MV ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mind. 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mind. 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche MV gelten die Einladungsformalien der ordentlichen MV. Die MV sollte bis zum 31.03. jeden Jahres abgehalten werden. In Ausnahmefällen muss der Termin aber bis 30.06. des Jahres stattgefunden haben. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Übungsstätten im Ortsteil Willich und in den vorhandenen Schaukästen sowie über die Übungsleiter. Weitere Fristen regelt die Geschäftsordnung.
3. Jedem Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der MV Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem von der MV gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten MV genehmigt werden.
8. Die MV ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig :
  - a) Genehmigung des vom GF-Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes. Die Mitglieder des E-Vorstandes + Sozialwart + Archivar + Sportabzeichenwart + Beauftragter für Vereinspartnerschaften werden jährlich auf der MV gewählt.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der GF-Vorstand. Dieser wird zwar ebenfalls durch die MV gewählt aber nur in den geraden Jahren der 1. Vors. und der Kassenwart und in den ungeraden Jahren der 2. Vors. und der Geschäftsführer und der Sport+Technikwart h) Bestätigung des Jugendausschusses i) Wahl der Kassenprüfer j) Beschlussfassung über Finanz- und Beitragsordnung k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden l) Gründung und Auflösung von Abteilungen.

## § 10 Vorstand

1. Es gibt einen Geschäftsführenden (GF), einen Erweiterten (E) und einen Gesamtvorstand (G).  
Der GF-Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Kassenwart e) dem Sport+Technikwart  
1.1. Der GF-Vorstand sollte mindestens monatlich tagen.
2. Der E-Vorstand besteht aus a) den Mitgliedern des GF-Vorstandes b) bis zu 5 Beisitzern c) den Abteilungsleitern d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit e) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugend.  
2.1. Der E-Vorstand sollte mindestens  $\frac{1}{4}$  jährlich tagen.
3. Der G-Vorstand (Mitarbeiterkreis) besteht aus: a) den Mitgliedern des E-Vorstandes b) dem Sozialwart c) dem Archivar d) dem Sportabzeichenwart e) dem Beauftragten für Vereinspartnerschaften f) den Übungsleitern + Helfern g) den restlichen Mitgliedern des Jugendausschusses.  
3.1. Der G-Vorstand sollte mindestens  $\frac{1}{2}$ -jährlich tagen
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. 2 Mitglieder des GF-Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen.
7. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 11 Abteilungen

1. Für die Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die MV erforderlich. Siehe § 9, Abs. 8.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem sollen mind. der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter sowie der Abteilungskassierer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Gewählte Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. a) Zu den Abteilungsversammlungen ist der GF-Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig (mind. 7 Tage vorher) eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem GF-Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen ist.  
b) Auch über alle Ausschusssitzungen ist der Vorstand zu informieren, und ihm ist ein Protokoll innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die MV gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand mit den ihnen jeweils zugewiesenen Mitteln. Die Abteilungen dürfen die Abteilungsbeiträge erheben die von der MV bestätigt worden sind. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt jedoch der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
6. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens 14 Tage vor der Durchführung der jährlichen MV. Die AV wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des

Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Das zu erstellende Protokoll hat spätestens 3 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem GF Vorstand vorzuliegen.

Die AV ist insbesondere zuständig für: a) Wahl der Ausschussmitglieder b) Entlastung der Ausschussmitglieder c) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein d) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen (Festsetzung durch MV in Beitragsordnung) e) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache oder Stimmrecht.

## **§12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist Bestandteil des Vereins. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der MV beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Der Vorstand der Jugend wird durch den Vereinsjugendtag gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die MV.

## **§13 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsporverband der Stadt Willich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend im Sport in der Stadt Willich verwendet werden darf. Sollte der SSV nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen mit derselben Auflage an die Stadt Willich.
2. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.
3. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§15 Änderungen der Satzung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung mit 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung (siehe auch § 9.6 der Satzung).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese erweiterte Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des WTV in ihrer Fassung vom 23.03.2003 nach Beschlussfassung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden auf der Mitgliederversammlung vom 29.03.2009. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft und hebt die alte Satzung auf.

Willich, den 20. September 2029

Dr. Matthias Hänisch  
1. Vorsitzender

Gabriele Heinemeyer  
Geschäftsführerin